

--

Vorblatt

Ziele

Ziel 1: Sicherstellung der EU-Rechtskonformität

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme:

Maßnahme 1: Festlegung der flankierenden Maßnahmen im AWG 2002

Wesentliche Auswirkungen

Das Vorhaben hat wesentliche Auswirkungen auf folgende Wirkungsdimension(en):

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Vereinfachte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Für den Bund ergeben sich Einsparungen aus der nunmehr weitgehend elektronischen Erfassung von Notifizierungen und Meldungen gemäß EU-VerbringungsVO per DIWASS bzw. Schnittstelle in EDM-eVerbringung, den verringerten Manipulationskosten bei der Verfahrensführung sowie dem Wegfall von Papiausfertigungen, Postwegen und physischer Zustellung von Bescheiden. Die Ersparnis dafür kann auf 235 451 € geschätzt werden. Diese Summe ergibt sich aus 284 eingesparten Arbeitsstunden/a (15 Minuten Einsparung pro Fall, damit 17 000 €), rd. 200.000,00 € Einsparung für bisherige Projektkosten der Umweltbundesamt GmbH durch verringerten Verwaltungsaufwand bzgl. Notifizierungen und Meldungen und rd. 18.451 €/a für den Wegfall von Druck-, Post- und Zustellkosten.

Die Ausgaben für den Bund ergeben sich im Wesentlichen aus der Einrichtung einer Schnittstelle zwischen dem zentralen System der EU (DIWASS) und dem österreichischen lokalen System (EDM-eVerbringung). Die Kosten der Anpassung der EDM Applikationen sowie des EDM-Betriebs sind bereits in der WFA für das EDM als Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013 zur Herstellung des Einvernehmens mit dem Finanzministerium berücksichtigt (Digitalisierungsprojekte im Rahmen des Elektronischen Datenmanagements (EDM) für die Jahre 2024 – 2027). Sämtliche Kosten für die Schnittstelleneinrichtung werden aus dem Ordinarium der UG 43 bedeckt und die erforderlichen Programmschwerpunkte innerhalb des EDMs werden so priorisiert und umgesetzt, dass keine Rücklagenentnahmen erforderlich sind.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Das Vorhaben enthält die erforderlichen flankierenden Regelungen zu Verordnungen der Europäischen Union

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

AWG Novelle EU-VerbringungsVO 2026

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft

Titel des Vorhabens: Änderung des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002

Vorhabensart:	Gesetz	Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2026
Erstellungsjahr:	2026	Letzte Aktualisierung:	17.07.2026

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Nachhaltige Nutzung von Ressourcen, Forcierung der Kreislaufwirtschaft, Entkoppelung des Anteils an zu beseitigenden Abfällen vom Wirtschaftswachstum (Untergliederung 43 Umwelt, Klima und Kreislaufwirtschaft - Bundesvoranschlag 2026)

Problemanalyse

Problemdefinition

Mit der EU-Abfallverbringungsverordnung VO (EU) 2024/1157 wurden neue Regelungen zur Abfallverbringung erlassen. Die VO tritt im Mai 2026 in Kraft. Es sind flankierende Maßnahmen wie die notwendigen Zuständigkeiten, verwaltungsrechtlichen Abläufe insbesondere zur vollelektronischen Abwicklung und Strafbestimmungen zu ergänzen.

Interoperabilitätsbewertung gemäß Art. 3 Abs. 1 Verordnung für ein interoperables Europa

Die Durchführung einer Interoperabilitätsbewertung gemäß Art. 3 Abs. 1 Verordnung für ein interoperables Europa (IEA) war nicht erforderlich.

Erläuterungen:

Die grenzüberschreitenden digitalen Anforderungen an die elektronische Übermittlung und den Austausch von Informationen über Abfallverbringungen wurden auf Unionsebene durch die Verordnung (EU) 2024/1157 und die Durchführungsverordnung (EU) 2025/1290 festgelegt. Die EK hat bereits eine Interoperabilitätsbewertung nach Art. 3 der Verordnung (EU) 2024/903 durchgeführt. Das gegenständliche bundesgesetzliche Vorhaben dient der Umsetzung der EU-Vorgaben.

Digi-Ready-Check

Der Digi-Ready-Check wurde durchgeführt. Dieser ist als separates Dokument verfügbar.

Ziele

Ziel 1: Sicherstellung der EU-Rechtskonformität

Beschreibung des Ziels:

Es soll sichergestellt werden, dass bei der grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen die Bestimmungen der EU-Abfallverbringungsverordnung eingehalten und wirksam kontrolliert werden.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Festlegung der flankierenden Maßnahmen im AWG 2002

Maßnahmen

Maßnahme 1: Festlegung der flankierenden Maßnahmen im AWG 2002

Beschreibung der Maßnahme:

Festlegung der notwendigen Zuständigkeiten, der verwaltungsrechtlichen Abläufe insbesondere zur vollelektronischen Abwicklung und der Strafbestimmungen.

Umsetzung von:

Ziel 1: Sicherstellung der EU-Rechtskonformität

Abschätzung der Auswirkungen

Vereinfachte Darstellung zu den finanziellen Auswirkungen

Für den Bund ergeben sich Einsparungen aus der nunmehr weitgehend elektronischen Erfassung von Notifizierungen und Meldungen gemäß EU-VerbringungsVO per DIWASS bzw. Schnittstelle in EDM-eVerbringung, den verringerten Manipulationskosten bei der Verfahrensführung sowie dem Wegfall von Papiaerausfertigungen, Postwegen und physischer Zustellung von Bescheiden. Die Ersparnis dafür kann auf 235 451 € geschätzt werden. Diese Summe ergibt sich aus 284 eingesparten Arbeitsstunden/a (15 Minuten Einsparung pro Fall, damit 17 000 €), rd. 200.000,00 € Einsparung für bisherige Projektkosten der Umweltbundesamt GmbH durch verringerten Verwaltungsaufwand bzgl. Notifizierungen und Meldungen und rd. 18.451 €/a für den Wegfall von Druck-, Post- und Zustellkosten.

Die Ausgaben für den Bund ergeben sich im Wesentlichen aus der Einrichtung einer Schnittstelle zwischen dem zentralen System der EU (DIWASS) und dem österreichischen lokalen System (EDM-eVerbringung). Die Kosten der Anpassung der EDM Applikationen sowie des EDM-Betriebs sind bereits in der WFA für das EDM als Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013 zur Herstellung des Einvernehmens mit dem Finanzministerium berücksichtigt (Digitalisierungsprojekte im Rahmen des Elektronischen Datenmanagements (EDM) für die Jahre 2024 – 2027). Sämtliche Kosten für die Schnittstelleneinrichtung werden aus dem Ordinarium der UG 43 bedeckt und die erforderlichen Programmschwerpunkte innerhalb des EDMs werden so priorisiert und umgesetzt, dass keine Rücklagenentnahmen erforderlich sind.

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Unternehmen

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen.

Erläuterung:

Durch die flankierende Regelung im AWG 2002 werden keine neuen bzw. zusätzlichen Kosten ausgelöst; Informationsverpflichtungen ergeben sich direkt aus der EU Regelung. So sind Verbringungen von Abfällen gemäß Art. 4 (2) und 4 (3) der EU-Verbringungsverordnung den zuständigen Behörden zu notifizieren und Verbringungen von Abfällen gemäß Art. 4 (4) der EU-Verbringungsverordnung (grüne Liste) sind den zuständigen Behörden zu melden. Ebenfalls basierend auf den EU-Vorgaben werden diese Informationsverpflichtungen elektronisch erfolgen bzw. automatisiert die Daten anderer Register (wie DIWASS) in das EDM Register übernommen werden. Anbringen und Anträge an Behörden gelten durch den Upload in DIWASS bzw. EDM-eVerbringung als ordentlich eingebracht. Die Nutzung von DIWASS und EDM-eVerbringung ist kostenlos möglich.

Auswirkungen auf die Umwelt

Auswirkungen auf Energie oder Abfall

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf Energie oder Abfall.

Erläuterung:

Die EU-Verbringungsverordnung hat zum Ziel, dass die nachteiligen Auswirkungen, die sich aus Verbringungen von Abfällen und der Behandlung der Abfälle im Bestimmungsort ergeben können, verhindert oder verringert werden. Durch die Erlassung flankierender Maßnahmen im AWG 2002 wird sichergestellt, dass diese Zielsetzung auf nationaler Ebene erreicht wird, indem die Verbringung und Behandlung von Abfällen kontrolliert werden kann und entsprechende Sanktionen verhängt werden können.

Angaben zur Wesentlichkeit

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatz-Verordnung.

Wirkungsdimension	Subdimension der Wirkungsdimension	Wesentlichkeitskriterium
Umwelt	Energie oder Abfall	- Änderung des Energieverbrauchs um mehr als 100 TJ pro Jahr oder - Änderung des Ausmaßes an gefährlichen Abfällen von mehr als 1 000 Tonnen pro Jahr oder des Ausmaßes an nicht gefährlichen Abfällen, die einer Beseitigung (Deponierung) zuzuführen sind, von mehr als 10 000 Tonnen pro Jahr

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.028

Schema: BMF-S-WFA-v.1.24

Fachversion: 1

Deploy: 3.0.27.RELEASE

Datum und Uhrzeit: 17.07.2026 14:02:16

WFA Version: 0.1

OID: 5253

A0|B0|D0|H0|I0|J0|M0